

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Waltrop vom 16.12.1996

Auf Grund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl S. 465, 1298) und der §§ 1, 2 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20.04.1971 (GV NW S. 119 / SGV NW 7103) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115) wird von der Stadt Waltrop als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vom 10.12.1996 für das Gebiet der Stadt Waltrop folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An den nachstehend aufgeführten Tagen wird die Sperrzeit in der Stadt Waltrop aufgehoben:

- a) in der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar (Silvester)
- b) in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai
- c) in den Nächten von Donnerstag (Weiberfastnacht) auf Freitag bis Dienstag auf Mittwoch (Aschermittwoch).

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Waltrop in Kraft.

Stadt Waltrop
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) kann gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 16.12.1996

Der Stadtdirektor

(F r e y)